Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr 30.

(Nr. 10542.) Gesetz über die Bestellung von Salzabbaugerechtigkeiten in der Provinz Hannover. Vom 4. August 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie für die Provinz Hannover, was folgt:

§ 1.

Das Recht zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen kann von dem Eigentum an dem Grundstück, in welchem die genannten Mineralien anstehen, abgetrennt und als selbständige Gerechtigkeit für den Grundeigentümer oder einen anderen bestellt werden (Salzabbaugerechtigkeit).

§ 2.

Zur Bestellung einer Salzabbaugerechtigkeit für den Grundeigentümer ist dessen Erklärung gegenüber dem Grundbuchamte, daß die Gerechtigkeit für ihn in das Grundbuch eingetragen werden soll, und die Eintragung erforderlich; die Vorschrift des § 878 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung.

Zur Bestellung der Salzabbaugerechtigkeit für einen anderen ist die Einigung des Grundeigentümers und des Erwerbers über die Bestellung der Gerechtigkeit und die Eintragung im Grundbuch erforderlich; die Einigung muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamt erklärt werden.

§ 3.

Für die Salzabbaugerechtigkeiten gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

Die für den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus dem Eigentum an Grundstücken geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

§ 4.

Die für die selbständigen Kohlenabbaugerechtigkeiten in den vormals Sächsischen Landesteilen geltenden Vorschriften der Artikel 22, 28 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 307), der Artikel 15 bis 22 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 291) und des Artikels 76 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 249) finden auf die Salzabbaugerechtigkeiten Anwendung.

§ 5.

Bei der Bestellung einer Salzabbaugerechtigkeit ist diese von dem Grundstück abzuschreiben und auf ein besonderes Grundbuchblatt zu übertragen.

Inwieweit die Abschreibung von der Vorlegung eines beglaubigten Auszugs aus dem Steuerbuche sowie einer von dem Fortschreibungsbeamten beglaubigten Karte abhängig ist, bestimmt der Justizminister.

§ 6.

Die in der Provinz Hannover geltenden Vorschriften über die Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen in den Fällen entgeltlicher Veräußerung eines Teiles eines Grundstücks und über die Abschreibung des veräußerten Teiles finden auf die Bestellung einer Salzabbaugerechtigkeit entsprechende Anwendung.

§ 7.

In bezug auf Reallasten, Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden kann ein Unschädlichkeitszeugnis auch in Ermangelung der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen dann erteilt werden, wenn die Rechte nach Abtrennung der Salzabbaugerechtigkeit bei einem ländlichen Grundstücke noch innerhalb der ersten zwei Drittel, bei einem städtischen Grundstück innerhalb der ersten Hälfte des Wertes versichert sind. Die Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses ist in diesem Falle den eingetragenen Berechtigten, deren Bewilligung durch das Zeugnis ersetzt werden soll, von der Generalkommission nach Maßgabe des § 7 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung der Abveräußerung einzelner Teile von Grundstücken in der Provinz Hannover, vom 25. März 1889 (Gesetz-Samml. S. 65) bekannt zu machen.

Erheben die Berechtigten nicht binnen sechs Wochen nach der Bekanntmachung gegen die Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses bei der Generalkommission Widerspruch, so wird auf Grund einer von dieser hierüber ausgestellten Bescheinigung die Salzabbaugerechtigkeit frei von den Belastungen, in Ansehung deren ein Widerspruch nicht rechtzeitig erfolgt ist, im Grundbuch abgeschrieben. Auf diese Rechtsfolge ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 8.

Eine Salzabbaugerechtigkeit kann nur dann einer anderen als Bestandteil zugeschrieben oder mit ihr vereinigt werden, wenn die Gerechtigkeiten nach Be-

scheinigung der Bergbehörde zu einem einheitlichen Baue zusammengefaßt werden können und wenn außerdem die auf den einzelnen Gerechtigkeiten haftenden Belastungen auf Grund einer die Rangordnung regelnden Einigung mit den Berechtigten auf das aus den Gerechtigkeiten gebildete Ganze übertragen werden.

§ 9.

Ist das Feld einer Salzabbaugerechtigkeit vollständig abgebaut, so kann die Abbaugerechtigkeit auf Antrag eines beteiligten Grundeigentümers oder desjenigen, welchem ein Recht an dem Grundstücke zusteht, im Grundbuche gelöscht werden.

Zur Begründung des Antrags ist ein Zeugnis der Bergbehörde darüber beizubringen, daß das Feld gänzlich abgebaut ist und daß auf dem Felde Gebäude oder sonstige zur Grube gehörige unbewegliche Bestandteile nicht mehr vorhanden sind. Vor der Erteilung des Zeugnisses sind diejenigen, welchen ein Recht an der Gerechtigkeit zusteht, zu hören.

Auf Grund des Zeugnisses schließt das Grundbuchamt das für die Gerechtigkeit angelegte Blatt und löscht die hierauf eingetragenen Rechte. Zur Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld ist die Vorlegung des Briefes nicht erforderlich; das Grundbuchamt hat den Besitzer des Briefes zur Vorlegung anzuhalten, um nachträglich die Löschung auf dem Briefe zu vermerken.

§ 10.

Ein in das Grundbuch eingetragenes vererbliches und veräußerliches Recht auf Gewinnung von Stein- und Kalisalzen kann, wenn es vor dem 1. Januar 1900 begründet worden ist, als Salzabbaugerechtigkeit, bei zeitlicher Begrenzung mit dieser, auf ein besonderes Grundbuchblatt übertragen werden. Auf die Übertragung finden die für die Bestellung einer Salzabbaugerechtigkeit geltenden Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der nach § 2 Abs. 2 erforderlichen Einigung der Antrag des Berechtigten genügt.

Von der Anlegung des besonderen Grundbuchblatts an gilt das Recht als Salzabbaugerechtigkeit im Sinne dieses Gesetzes.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bergen, an Bord M. J. „Hohenzollern“, den 4. August 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein.
Möller. v. Budde. v. Einem.

(Nr. 10543.) Gesetz wegen Erhöhung des Grundkapitals der Seehandlung. Vom 4. August 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die auf der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Samml. S. 25) beruhende Firma: „General-Direktion der Seehandlungssozietät" wird in

„Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank)"

geändert.

§ 2.

Das eigene Kapital der Seehandlung wird um 65 000 000 Mark erhöht.

§ 3.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bereitstellung des Erhöhungskapitals Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197), des Gesetzes, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, vom 8. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 43) und des Gesetzes, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, vom 3. Mai 1903 (Gesetz-Samml. S. 155) zur Anwendung.

§ 4.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bergen, an Bord M. J. „Hohenzollern", den 4. August 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Budde. v. Einem.

(Nr. 10544.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Hadamar, Idstein, Marienberg, Usingen und Wiesbaden. Vom 18. August 1904.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Dillenburg gehörige Gemeinde Donsbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hadamar gehörige Gemeinde Hangenmeilingen,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Idstein gehörige Gemeinde Ketternschwalbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Marienberg gehörige Gemeinde Erbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Usingen gehörige Gemeinde Hundstadt,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wiesbaden gehörige Gemeinde Heßloch

am 1. Oktober 1904 beginnen soll.

Berlin, den 18. August 1904.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Küntzel.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 12. Mai 1904, betreffend die Genehmigung des neuen Statuts der Bank der Ostpreußischen Landschaft (früher Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse) durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 29 S. 379, ausgegeben am 21. Juli 1904,
   der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 30 S. 294, ausgegeben am 27. Juli 1904,
   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 29 S. 260, ausgegeben am 21. Juli 1904;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 15. Juni 1904, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung an den Kreis Leobschütz für die Chausseen 1. von Bauerwitz bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Tscheidt und 2. von Boblowitz nach Branitz, sowie die Genehmigung zur Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf diese Straßen und diejenigen 1. von der Leimerwitz-Hratscheiner Kreischaussee nach Nassiedel, 2. von der Leobschütz-Königsdorfer Kreischaussee nach Kittelwitz, 3. von Leisnitz bis zur Leobschütz-Coseler Kreisgrenze in der Richtung auf Militsch, 4. von der Leobschütz-Ratiborer Kreischaussee bei Wernersdorf nach Neudorf, 5. von der Leobschütz-Coseler Kreischaussee nach Dittmerau, 6. von der Leobschütz-Jägerndorfer Kreischaussee nach Bratsch und 7. von der Deutsch-Neukirch-Rosener Kreischaussee nach Wanowitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 31 S. 267, ausgegeben am 29. Juli 1904;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 15. Juni 1904, durch welchen der Stadtgemeinde Fulda das Recht verliehen worden ist, das zur Ausführung der geplanten Kanalisation der Stadt erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung dauernd zu beschränken, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 31 S. 215, ausgegeben am 3. August 1904;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 30. Juni 1904, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis Wittgenstein für die von ihm erbaute Chaussee vom Dödesberge nach Zwistmühle, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 31 S. 527, ausgegeben am 30. Juli 1904.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.